

betroffen sind, werden können, die deutschen, in den westlicheren Gewässern befindlichen Kriegsschiffe zurück. Die Schiffen, welche nach dem Abschlusse und vor der Ausrückung des Waffenstillstandes gemacht sind, werden herausgegeben, dergleichen die Gefangenen, welche gegenständig in den, während des ebenbezeichneten Zeitraums vorkommenden Gefechten eingebracht werden. Die Kriegsoperationen in den Departements Doubs, Jura und Côte d'Or, wie Besforts Belagerung werden fortgesetzt unabhängig vom Waffenstillstande bis zu dem Augenblicke, wo man sich über die Demarkationslinie verständigt, deren Lauf durch die drei erwähnten Departements einer spätern Verständigung vorbehalten ist.

Art. 2. Der also verabreichte Waffenstillstand hat den Zweck, der Regierung der Nationalverteidigung die Berufung einer frei gewählten Versammlung zu gestatten, die über die Frage zu entscheiden haben wird, ob der Krieg fortgesetzt oder unter welchen Bedingungen Frieden geschlossen werden soll. Die Versammlung tritt in Bordeaux zusammen. Alle Erleichterungen zur Wahl und zum Zusammentritt der Abgeordneten werden Seitens der Befehlshaber der deutschen Heere gewährt werden.

Art. 3. Dem deutschen Heere werden durch die französische Militärbehörde alle Forts der äusseren Verteidigungslinie von Paris, wie ihr Kriegsmaterial übergeben. Die außerhalb dieses Umkreises, oder zwischen den Forts liegenden Gemeinden und Häuser können von den deutschen Truppen bis zu einer von militärischen Kommissaren zu bestimmenden Linie besetzt werden. Das Terrain, das zwischen dieser Linie und der besetzten Gascine der Stadt Paris liegt, ist den bewaffneten Streifen beider Parteien unterstellt. Die Form der Uebergabe der Forts und die Stellung der erwähnten Linie werden den Gegenstand eines dieser Uebereinkünfte anzuschliessenden Protokolls bilden.

Art. 4. Während des Waffenstillstandes wird das deutsche Heer Paris nicht betreten.

Art. 5. Die Gascine wird von ihren Geschützen entwaffnet, deren Reste in die von einem Bevollmächtigten des deutschen Heeres bezeichneten Forts gebracht werden.

Art. 6. Die Besatzungen (Minienhütten, Wobligarden, Gestruppen) von Paris und der Forts sind Kriegsgefangene, bis auf eine Division von 12,000 Mann, welche die Militärbehörde in Paris für den inneren Dienst behält. Die Kriegsgefangenen Truppen geben ihre Waffen ab, welche in den bezeichneten Orten gesammelt und hergebrachter Waßen abgeliefert werden. Diese Truppen bleiben in der Stadt und dürfen die Gascine während des Waffenstillstandes nicht überschreiten. Die französischen Behörden haben die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß jede dem Heere oder der Wobligarden angehörende Person im Innern der Stadt konfirmirt bleibt. Die Offiziere der gefangenen Truppen werden in einem, den deutschen Behörden einzurücksendendem Verzeichnisse namhaft gemacht. Bei Ablauf des Waffenstillstandes haben sich alle zu dem in Paris konfirmirten Heere gehörigen Militärs dem deutschen Heere als Kriegsgefangene zu stellen, wenn der Frieden bis dahin nicht abgeschlossen ist. Die gefangenen Offiziere behalten ihre Waffen.

Art. 7. Die Nationalgarde behält ihre Waffen und versieht die Besatzung von Paris und die Aufrechterhaltung der Ordnung, ebenso die Gend'armerie und die zum Stadtdienst verwandten gleichartigen Truppen, wie die republikanische Garde, Nationalen und Feuerwehren. Die Gesamtzahl dieser Kategorien darf die Zahl 3500 nicht überschreiten. Alle Francis-tireurs-Corps werden durch Befehl der französischen Regierung aufgelöst.

Art. 8. Nicht nach Uebersetzung dieses und vor der Besetzung der Forts wird der Oberbefehlshaber der deutschen Heere den Bevollmächtigten alle Erleichterungen gewähren, welche die französische Regierung in die Departements oder ins Ausland absenden wird, um die Ernährung der Stadt vorzubereiten und die der Stadt bestimmten Waaren heranzufahren zu lassen.

Art. 9. Nach Uebergabe der Forts und Entwaffnung der Gascine und Besetzung (Art. 5 und 6) wird die Ernährung von Paris auf den Eisenbahnen und Flüssen freigegeben. Die zu diesem Zweck erforderlichen Lebensmittel dürfen aus den von Deutschen besetzten Gebietsstücken nicht genommen werden und die französische Regierung